

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Dienstag, dem 03. März 2015, 19:30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Waldschänke, Syker Str. 89, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 03.12.2014.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. E.1.17.M93 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum“,
 - a) Zustimmung zum Vorentwurf,
 - b) Freigabe des Vorentwurfes mit Entwurfsbegründung für die Verfahrensstufe „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB“.
(DS-Nr. E.4.17.89 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“,
 - a) Entscheidung über die während der Verfahrensstufen „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB“ und der „Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB“ eingegangenen Stellungnahmen,
 - b) Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss,
 - c) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB“ entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB“.
(DS-Nr. E.4.17.90 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über das Anlegen eines Grabfeldes für Urnen-Doppelwahlgrabstätten auf dem Friedhof Emtinghausen.
(DS-Nr. E.4.17.91 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde auch für die Mitgliedsgemeinde Emtinghausen.
(DS-Nr. E.1.17.95 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung einschl. –plan 2015.
-DS-Nr. E.2.17.84.
(Kindergartenkommission 12.02.2015, TOP 1;

DS-Nr. E.2.17.84.M1 ist beigefügt.)

10. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

11. Mitteilungen und Anfragen.

12. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 E/4/622-21	10.02.2015	E.4.17.89

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	03.03.2015	5				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 01.07.2014, TOP 5, DS-Nr. E.4.17.72 sowie TOP 13, DS-Nr. E.4.17.71

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum“,
a) Zustimmung zum Vorentwurf
b) Freigabe des Vorentwurfes mit Entwurfsbegründung für die Verfahrensstufe „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat stimmt dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum“ einschl. Entwurfsbegründung zu.
- b) Der Rat beschließt, auf der Basis des unter a) beschlossenen Vorentwurfes die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Versammlung durchzuführen.

Sachverhalt:

Am 01.07.2014 hat der Rat den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen/Bahlum“ gefasst.
Gem. Beschluss des Rates in gleicher Sitzung wurde der Planungsauftrag an die pk plankontor städtebau gmbh, Oldenburg, vergeben.

Vom hiesigen Ordnungsamt wurde der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Emtinghausen mit einer Variation des Feuerwehrgerätehauses Blender geplant.
Auf der Basis dieses Gebäudegrundrisses wurde vom Planungsbüro nunmehr ein Vorentwurf ausgearbeitet, in dem die zu beplanende Fläche als „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr“ festgesetzt ist. Baufenster sind nicht festgesetzt.
Die Einzelheiten der Bebauungsplanung sind dem beigefügten Vorentwurf zu entnehmen.

Da das betreffende Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Emtinghausen liegt, ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der diesbezügliche Aufstellungsbeschluss wurde vom Samtgemeindeausschuss am 06.05.2014 gefasst.

Die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Als nächste Verfahrensschritte stehen nunmehr die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerversammlung) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB an.

Sobald die Beschlüsse über den Vorentwurf und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen, wird verwaltungsseitig die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Versammlung vorbereitet. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planungen der Samtgemeinde/Gemeinde unterrichtet.

Die diesbezüglichen Beschlüsse auf Samtgemeindeebene werden voraussichtlich vom Samtgemeindeausschuss am 26.02.2015 gefasst.

Für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden sind die Planunterlagen in der zu beschließenden Fassung beigelegt.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb1085.doc



Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 E/4/622-21	04.06.2013	E. 4. 17. 90

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	03.03.2015	6				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 18.03.2014, TOP 5, DS-Nr. E.4.17.64
u. TOP 17 a), DS-Nr. E.4.17.65

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“,

- a) Entscheidung über die während der Verfahrensstufen „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- b) Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss
- c) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt die beigefügten Abwägungsempfehlungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerversammlung).
- b) Der Rat stimmt dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“ einschl. Entwurfsbegründung zu. Weiter beschließt der Rat, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“ sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- c) Zur Beschleunigung des Verfahrens werden die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Sachverhalt:

Im April/Mai des vergangenen Jahres wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) hat am 28.04.2014 stattgefunden.

Die Einzelheiten der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind aus der beigefügten Abwägung zu entnehmen.
Die Planunterlagen wurden vom Planungsbüro entsprechend überarbeitet.

Grundsätzliche Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurden nicht vorgebracht.

In der Bürgerbeteiligung wurde von mehreren Grundstückseigentümern gewünscht, dass neben einer Wohnbebauung auch Großtierhaltung erlaubt wird. Die Großtierhaltung ist generell in einem allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen. Infolgedessen wurde die Nutzungsart noch einmal überdacht.

Es haben diesbezüglich mehrere Abstimmungsgespräche mit dem Planungsbüro und dem Landkreis Verden stattgefunden.
Am Ende hat sich die Verwaltung dafür entschieden, nunmehr die Nutzungsarten der einzelnen Grundstücke auf die Bedürfnisse der Grundstückseigentümer abzustellen.
Dabei ist die Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der öffentlichen Auslegung abzuwarten, ob dadurch dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen wird.

Die seitlichen Baugrenzen im Wege der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Änderungsbereich wurden gestrichen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Jahr 1992 war es gängige Praxis, auch seitliche Baufenster festzusetzen. Mittlerweile wird hiervon jedoch Abstand genommen, da auf diesen Flächen bevorzugt Stellplätze und Garagen angeordnet werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Hiermit sollen Innenbereichslagen schnell und unkompliziert erschlossen werden. Daher ist sowohl das Verfahren einfacher als auch die Abarbeitung der kompletten Eingriffsregelung. In der Regel findet rechtlich kein Eingriff statt, so dass auch kein Ausgleich erfolgen muss.

Als nächste Verfahrensschritt steht nunmehr die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB an.

Sofern der Rat die vom Planungsbüro ausgearbeiteten Abwägungsempfehlungen und die überarbeiteten Planunterlagen beschließt, wird verwaltungsseitig die öffentliche Auslegung vorbereitet. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird dann mit der Entwurfsbegründung für die Dauer eines Monats im Rathaus Thedinghausen öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können auch die Bürger nochmals Einwendungen erheben/Anregungen vorbringen.

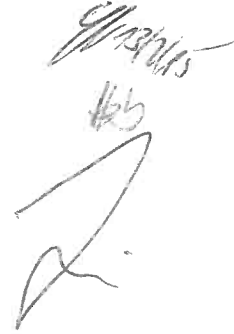
Um das Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 zu beschleunigen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) gemeinsam durchzuführen. Diese Möglichkeit ist nach § 4a Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Die Abwägungsempfehlungen sind für alle Ratsmitglieder beigelegt. Der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich die Planunterlagen in der zu beschließenden Fassung.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0968.doc



Gemeinde Emtinghausen
Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen Mitte“

***Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB***

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen vorbringen:

LGLN- Amt für Landentwicklung, Verden, o.D:
RWE Dea AG, Wietze, 23.04.2014
TenneT TSO GmbH, Lehrte, 17.04.2014
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Syke, 17.04.2014
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 07.05.2014
E.ON Netz GmbH, Lehrte, 24:04:2014
Kreishandwerkerschaft, Verden, 16.04.2014
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Leer, 22.05.2014
Nds. Forstamt, Rotenburg, 07.05.2014
Nds. Landvolk, Rotenburg, 16.04.2014
Mittelweserverband, Syke, 24.04.2014
GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 06.05.2014
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Celle, 08.05.2014
VBN, Bremen, 19.05.2014
Avacon, Syke, 22.05.2014
Deutsche Telekom Technik, 23.07.2014

Hinweise auf Leitungen

Wesernetz GmbH, Bremen, 21.05.2014
EWE NETZ GmbH, Delmenhorst, 29.04.2014

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

<p>Landkreis Verden, 28.05.2014</p> <p><u>1. Städtebau:</u> Aus den Planunterlagen geht nicht eindeutig hervor, welche textlichen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes weiterhin Gültigkeit haben.</p> <p><u>2. Naturschutz und Landschaftspflege:</u> Bei der textlichen Festsetzung Nr. 3 handelt es sich um sog. "städtebauliches Grün". Laut Begründung wird kein Ausgleich im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt (S. 13) und jetzt erfolgt die Änderung auf der Grundlage von §13a BauGB. Die Umsetzung dieser Festsetzung obliegt damit der Gemeinde. Auf der Grundlage von § 178 BauGB hat nur die Gemeinde, die Möglichkeit das Pflanzgebot umzusetzen. Hier sollten Sie entsprechend die Begründung ergänzen.</p> <p>Die Herausnahme der "überalterten" Obstbäume aus den Festsetzungen zur Erhaltung (S. 13) bedauere ich ausdrücklich. Gerade diese Bäume haben für den Artenschutz eine sehr hohe Bedeutung. Der Steinkauz bevorzugt derartige Gehölzbestände als Lebensraum. In der Verbindung mit Grünland im Ortsrandbereich ist ein vollständiger Lebensraum gegeben. Auch aus gestalterischen Gründen (Ortsbild) sollten Sie über eine Erhaltung und eine kontinuierliche Ergänzung der Obstwiesen nachdenken.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4 sollten Sie um eine Ausnahmeregelung ergänzen. Soll/muss ein festgesetzter Baum entfernt werden, bleibt bei der jetzigen Regelung nur eine Befreiung gem. § 31 BauGB. Ich empfehle dringend, Ausnahmen zu regeln. Ist die Stand- und/oder die Kronensicherheit nicht gewährleistet, sollte aus hiesiger Sicht ein Einschlagen möglich sein. Der Nachweis muss über ein Baumgutachten erbracht werden. Anträge auf Ausnahme von den Festsetzungen müssen über die Gemeinde an den Landkreis als Baugenehmigungsbehörde gestellt werden. Die Begründung müssen Sie entsprechend ändern.</p> <p>Den Hinweis Nr. 5 müssen Sie nach dem Wort „Quartiersplätze“ um die Worte „von Fledermäusen“ ergänzen.</p>	<p>Die Bebauungsplanänderung wird die bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich insgesamt ablösen. Ein Hinweis darauf wird in die Planzeichnung aufgenommen. Mit dieser Vorgehensweise gilt zukünftig nur ein Planwerk (Urkunde) für den Änderungsbereich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Dies betrifft Bäume bei Haus Nr. 13 und bei Haus Nr. 8. Die Obstbäume bei Haus Nr. 9 sind durch den Neubau schon entfernt worden, obwohl sie im Bebauungsplan festgesetzt waren. Hier wurde also bereits eine Befreiung vom Landkreis erteilt. Bei Haus Nr. 8 sind noch einige Obstbäume und andere größere Gehölze als zu erhalten festgesetzt, so dass hier eine neuere Erweiterung Gehölzbestand erhalten bleibt. Dies gilt auch für den übrigen Änderungsbereich. Der Anregung weitere Bäume als zu erhalten festzusetzen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird um einen Ausnahmeregelung ergänzt; die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung die Hinweise zu ergänzen, wird gefolgt.</p>
---	---

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Landkreis Verden, 28.05.2014	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
<p>In der Begründung müssen Sie entsprechende Aussagen zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 BNatSchG) beim Einschlag von Altgehölzen sowie beim Umbau oder beim Abriss von Altgebäuden treffen.</p> <p>Aus der Sicht der übrigen Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zur Änderung des Bebauungsplanes.</p>	<p>In der Begründung befindet sich in Kap. 8.3 dritter Absatz der Hinweis, dass Baumfällungen oder Gebäudeabriss, die mögliche Quartiersplätze beinhalten, nicht von März bis Oktober durchgeführt werden sollten oder es ist eine entsprechende naturschutzfachliche Begleitung erforderlich.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 13.05.2014</p> <p>nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur. o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Emtinghausen Bedenken bestehen:</p> <p>Auf der Hofstelle Hans-Jürgen Schümann, Bremer Straße 4 werden Pferde und auf der Hofstelle Westermann, Bremer Straße 17 werden Schafe gehalten.</p> <p>Wir empfehlen den Änderungsbereich komplett als Dorgebiet (MD) auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung im Änderungsbereich als komplett als Dorgebiet (MD) festzusetzen, wird nicht gefolgt. Nur für die Grundstücke, auf denen Landwirtschaft im Verfahren benannt wurde, wird als Art der Nutzung ein Dorgebiet festgesetzt. Generell ist allerdings festzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten von Wohnnutzung abnimmt, daher wird dieser Strukturwandel in der Planung berücksichtigt und teilweise werden Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, dort wo auch Gewerbe vorhanden ist, erfolgt die Festsetzung eines Mischgebietes.</p>
<p>Wintershall Holding GmbH, Barnstorf, 24.04.2014</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird auf den Plan und in die Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 28.05.2014</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich kleinere aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ100) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen "Geologie und Boden", "Hochwassergefährdung" (GHG50) und "Baugrund, Ingenieurgeologie" (IGK50) zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS@KARTENSERVEN des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p>
<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 05.06.2014</p> <p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Antragstellung auf Neuanlage von Zufahrten zur L 331 bzw. Änderung vorhandener Zufahrten ist die hiesige Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung der geplanten Zufahrten an dem Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall, auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, zu beteiligen. 2. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden. 3. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“	
Nr.	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung

<p>Zusammenfassung der Anregungen in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 28.04.2014</p> <p>Aus der Diskussion wird deutlich, dass grundsätzliche Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht bestehen. Vielmehr wird begrüßt, dass in den eingeschränkten Dorfgebieten nunmehr auch Wohnbebauung zulässig werden soll. Das Hauptthema des ganzen Abends war die Tierhaltung in den einzelnen Gebietsarten. Von einer Reihe von Grundstückseigentümern wurde gewünscht, dass neben der Wohnbebauung auch Großtierhaltung erlaubt wird, weil es sich um ein dörflich geprägtes Gebiet handelt. Im Einzelnen hat der Hof Schümann, Bremer Str. 4, darauf hingewiesen, dass sie noch aktiv Landwirtschaft betreiben. Sie haben bisher Pferde gehalten und wollen es auch weiterhin tun. Auch werden noch andere Tiere gehalten. Hier ist also eine MD-Ausweisung seitens der Eigentümer gewünscht.</p> <p>Der Eigentümer des Grundstücks Bremer Str. 5, das Anstoß der 3. Änderung des Bebauungsplanes war, möchte ebenfalls weiter Hühnerhaltung betreiben. Im Hinblick auf die Hühnerhaltung ist es so, dass im allgemeinen Wohngebiet nur eine begrenzte Anzahl von Hühnern ohne Hahn zulässig ist. Der Grundstückseigentümer Zeffler, Bremer Str. 7, hat das Grundstück deshalb erworben, weil es als Dorfgebiet ausgewiesen ist. Er möchte in Zukunft dort zwei Pferde halten und ist deshalb auch gegen ein allgemeines Wohngebiet.</p> <p>Nach Aussage von Herrn Westermann wird auf dem Grundstück Bremer Str. 17 Tierhaltung betrieben. Er hat Schafe und Hühner und möchte auch noch Ponys halten. Sein Anwesen ist auch als landwirtschaftlicher Betrieb eingetragen. Auch er ist gegen eine Einschränkung der Großtierhaltung.</p> <p>Herr Schümann weist darauf hin, dass beim Grundstück Bremer Str. 13 (Frau Roselius) die hintere Baugrenze noch weiter wegen des Grünzugs hereingezogen worden ist. Hier gibt es gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan eine Verschlechterung.</p> <p>In der weiteren Diskussion wurde noch darüber gesprochen, inwiefern die Nebenanlagen im Bebauungsplan außerhalb der Baufenster ausgeschlossen werden sollten. Im jetzigen Bebauungsplan und im Entwurf der 3. Änderung ist dies der Fall. Von einigen Anwohnern wird gewünscht, auch auf den nicht überbaubaren Flächen mal ein Carport oder ein Gartenhäuschen bauen zu dürfen.</p>	<p>Der Anregung im Änderungsbereich ein Dorfgebiet festzusetzen, wird teilweise gefolgt.</p> <p>Nur für die Grundstücke, auf denen Landwirtschaft im Verfahren benannt wurde, wird als Art der Nutzung ein Dorfgebiet festgesetzt. Generell ist allerdings festzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten von Wohnnutzung abnimmt, daher wird dieser Strukturwandel in der Planung berücksichtigt und teilweise werden Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Dort wo auch Gewerbe vorhanden ist, erfolgt die Festsetzung eines Mischgebietes.</p> <p>Der Festsetzung der Baugrenzen erfolgt nun einheitlich für den gesamten Änderungsbereich, in dem die seitlichen Baugrenzen aufgehoben werden. Entlang der Straße werden Baugrenzen in 7 m Abstand zur Straßengrenze festgesetzt mit Ausnahme der Bestandsgebäude. Auf den hinteren Grundstücksteilen erfolgt die Festsetzung in der Regel in 5 m Abstand zu den festgesetzten Pflanzstreifen. Dies ist erforderlich, um den Wuchs der Pflan-</p>
---	--

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung	

Zusammenfassung der Anregungen in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 28.04.2014

Auf dem Grundstück Bremer Str. 17 befindet sich sowohl im alten Bebauungsplan als auch im neuen Entwurf eine 20 m breite private Grünfläche mit der Bindung für Anpflanzungen.
 Hier stehen auch entsprechend viele Bäume. Der Grund für diese Festsetzung vor 22 Jahren konnte nicht geklärt werden. Die Eigentümer sind aber damit einverstanden, dass es so bleibt.
 Es wurde noch kurz darüber diskutiert, die Baugrenze nach Westen zu verschieben, damit z.B. auch der Betrieb Westermann etwas mehr Baumöglichkeiten hat. Der Versatz in der Grenze des Geltungsbereiches wäre dann auch eliminiert. In der Diskussion wurde aber deutlich, dass dies nicht gewünscht ist. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, auch im Westen in zweiter Reihe zu bauen, was für die dörfliche Entwicklung nicht positiv wäre. Es soll daher bei der Baugrenze für die Hauptgebäude verbleiben.

Weitere Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

zen nicht durch Baumaßnahmen zu beeinträchtigen.

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 S/E/4/873-01	17.02.2015	E.3.17.91

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	03.03.2015	7				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über das Anlegen eines Grabfeldes für Urnen-Doppelwahlgrabstätten auf dem Friedhof Emtinghausen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Anlage eines Urnen-Doppelwahlgrabstättenfeldes auf dem Friedhof Emtinghausen gem. dem anliegenden vom Friedhofswärter Schröder ausgearbeiteten Gestaltungskonzept.

Die Herstellung des Urnen-Doppelwahlgrabstättenfeldes erfolgt auf den unbelegten Wahlgrabstätten Nr. 309 u. 310.

Jede einzelne Urnen-Doppelwahlgrabstätte hat ein Innenmaß von 0,75 m x 1,00 m und dient der Aufnahme von zwei Urnen.

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof Emtinghausen werden derzeit neben den Wahlgrabstätten ein anonymes Urnenreihengrabstättenfeld und ein Urnenreihengrabstättenfeld vorgehalten.

Auf dem anonymen Urnenreihengrabstättenfeld werden die Urnen im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

Auf dem Urnenreihengrabstättenfeld werden die Gräber ebenfalls der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Die Gräber sind mit einer Grabplatte gekennzeichnet.

Das Nutzungsrecht an den vg. Reihengrabstätten kann nach Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit nicht verlängert werden. Die Lage der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Aus den vg. Gründen ist es daher nicht möglich, dass Ehe-/Lebenspartner oder Familienangehörige nebeneinander beigesetzt werden können.

Mittlerweile haben jedoch Anfragen nach so genannten Urnen-Doppelwahlgrabstätten zugenommen. Immer mehr Bürger ziehen eine Urnenbestattung in Betracht, möchten jedoch neben ihrem Partner bestattet werden.

Auf den kirchlichen Friedhöfen in Thedinghausen und Lunsen wird diese Grabstättenart schon seit geraumer Zeit angeboten und von den Bürgern gut angenommen.

Ende des vergangenen Jahres hat Friedhofswärter Schröder in Abstimmung mit dem Friedhofsausschuss den anliegenden Gestaltungsvorschlag ausgearbeitet.

Der Vorschlag wurde im Workshop des Rates am 13.01. d.J. diskutiert und ist auf Zustimmung gestoßen.

Durch die Herstellung dieses Grabfeldes entstehen 20 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit jeweils 2 Urnengrabplätzen. So bietet das neue Grabstättenfeld Platz für 40 Urnen.

Seitens der Verwaltung wird die Herstellung des vg. Grabstättenfeldes befürwortet. Auf dem Friedhof Emtinghausen sind ausreichend freie Grabstellen vorhanden. Mit der Anlage des Grabstättenfeldes wird einer vorhandenen Nachfrage Rechnung getragen und freie Grabstätten auf dem Friedhof könnten wieder einer Nutzung zugeführt werden.

Es ist nun ein formeller Beschluss des Rates erforderlich, damit die Herstellung des Grabstättenfeldes in Angriff genommen werden kann.

In einem zweiten Schritt sind dann die weiteren Einzelheiten wie die Gestaltung des Grabstättenfeldes, Gebühren und Satzungsänderung durch den Samtgemeinderat zu klären.

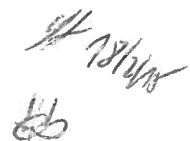
Die Herstellung des Grabstättenfeldes soll durch eine Fachfirma in Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Gemeinde Emtinghausen erfolgen.

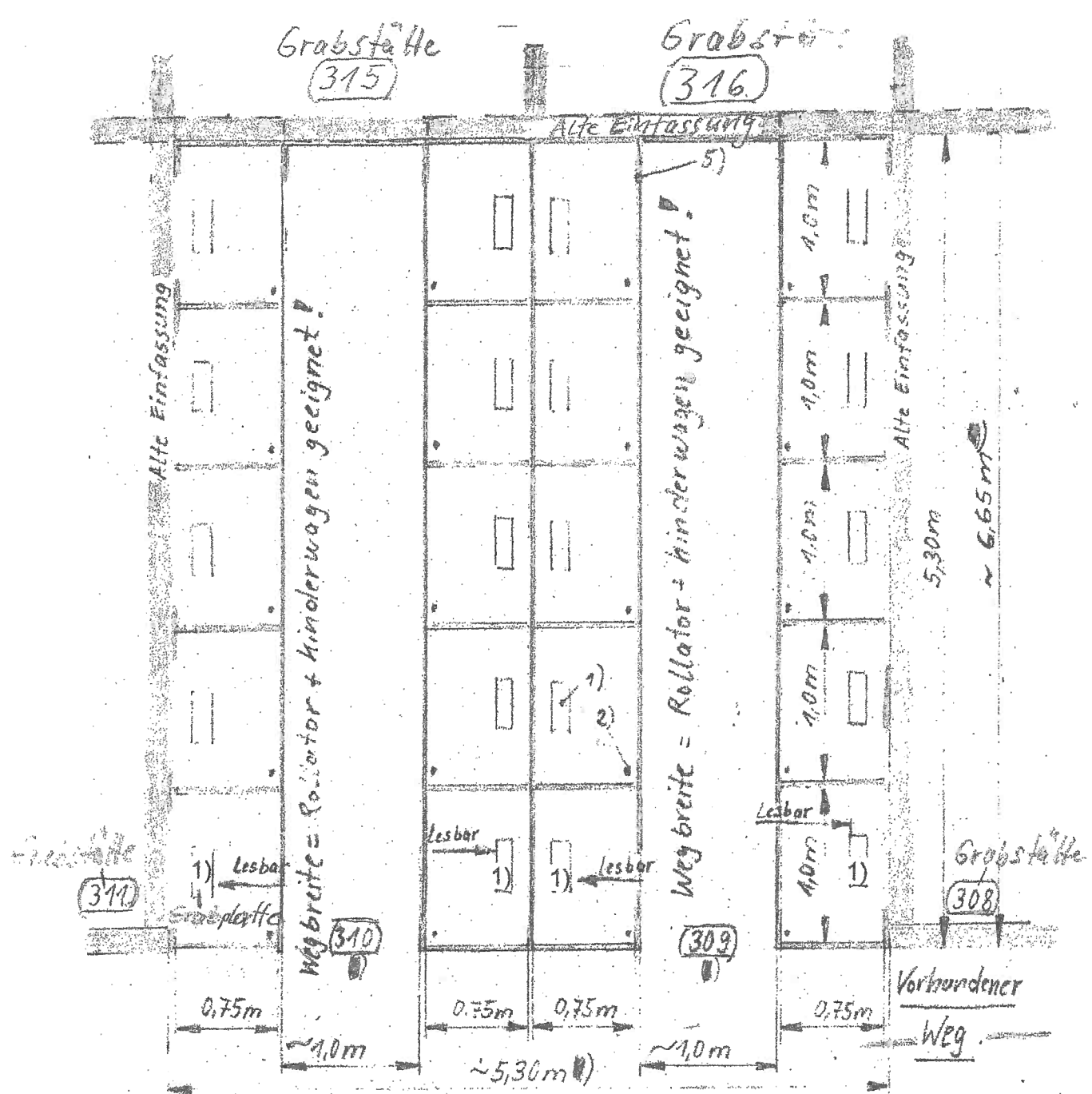
Über die Auftragsvergabe wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb1090.doc





Auf mehrfachen Wunsch möchte ich einen Vorschlag für Urnen - Partnerschaftsgrabstätten machen.

Für diese Grabstätten habe ich die nutzungsfreien Grabstätten 309 und 310 ausgesucht.

Nach meiner Skizze könnten 20 Partnerschaftsgrabstätten für jeweils 2 Urnen gestaltet werden.

Über diesen Vorschlag müsste der Gemeinderat ,wegen der Organisation und Kosten , beraten.

- 1) Über die Gestaltung der kleinen Grabstätten (Kosten - Bepflanzung - Grabmale
Einfassung - Pflege) *

19.12.2014 **Vorschlag !**

Verteiler:

Jörg Ahlers
Gerold Bramer
Johann Wendt

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Emtinghausen

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen Hauptamt S1/	Datum 16.02.2015	Drucksachen Nr. E.1.17.95
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	03.03.2015	8				

Betreff: Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde auch für die Mitgliedsgemeinden

Inhalt der Mitteilung:

Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Thedinghausen, Frau Bianca Lankenau, ist seit dem 05.02.2015 als hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte tätig (als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, wenn mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aufgewendet wird).

Frau Lankenau würde auch gern für die Mitgliedsgemeinden tätig werden. Sie hat jedoch für die Mitgliedsgemeinden keinerlei Kompetenzen hat, wenn sie nicht von diesen jeweils zur eigenen Gleichstellungsbeauftragten bestellt worden ist. Es könnte folgender Beschluss gefasst werden:

„Frau Bianca Lankenau ist hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Thedinghausen. Frau Lankenau wird mit Wirkung ab 01.03.2015 auch zur Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Emtinghausen bestellt. Ihre Tätigkeit soll sich, wie bei der Samtgemeinde, nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 NKomVG richten.“

Die Gemeinde ist zwar nicht dazu verpflichtet, die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend den §§ 8 und 9 NKomVG auszugestalten. Es macht jedoch Sinn und vereinfacht den Verwaltungsablauf, wenn die Gemeinden einen einheitlichen Aufgabenschnitt festlegen, der dem der Samtgemeinde entspricht.

Wenn die Mitgliedsgemeinden die Gleichstellungsbeauftragte mit dieser Funktion betrauen, und die Vorschriften der §§ 8 und 9 NKomVG gelten sollen, müssen sie sich über folgende Auswirkungen im Klaren sein:

- Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.
- **Sie wirkt an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit**, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Aner-

kennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

- **Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:**
 1. **die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,**
 2. **personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder**
 3. **bei Gemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft**
- Die Vertretung kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.
- **Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Gemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.**
- **Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Ratssitzung oder eines Fachausschusses gesetzt wird.**
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- **Der Gemeindedirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.** Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.
- Der Gemeindedirektor berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen.

Der GD



DS-Nr. E.2.17,84 M1**Änderungsvorschläge zum Haushaltsplanentwurf der Gemeinde Emtinghausen für das Haushaltsjahr 2015
aufgrund der Beratungen in den Fachausschüssen****Ergebnishaushalt**

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Einnahme +	Einnahme /.	Ausgabe +	Ausgabe /.	neuer Ansatz	Bemerkungen
1. Kindergrtenkommission								
36501	4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen				10.500 €	18.500 €	Küche 10.500 € neu bei 36501.0720000
36501	4318000	Zuweisung an übrige Bereiche			500 €		2.200 €	
2. Änderungen der Verwaltung								
55301	4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen					7.000 €	Einfassungsarbeiten Urnengräber
36501	3321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.700 €		2.800 €		58.400 €	ab 2016 = 61.100
61101	3011000	Grundsteuer A	3.000 €				36.800 €	Hebesatzerhöhung + 30% auf 370%
61101	3012000	Grundsteuer B	12.500 €				153.800 €	Hebesatzerhöhung + 30% auf 370%
61101	3013000	Gewerbesteuer	28.800 €				240.000 €	Hebesatzerhöhung + 40% auf 380%
61101	4372002	Samtgemeindeumlage				28.000 €	364.900 €	Samtgemeindeumlage im SGRat auf 39% gesenkt. Finanzplan 378.300, 391.100, 403.400
			47.000 €	0 €	3.300 €	38.500 €		
			47.000 €			-35.200 €		

Änderungsvorschläge zum Haushaltsplanentwurf der Gemeinde Emtinghausen für das Haushaltsjahr 2015
aufgrund der Beratungen in den Fachausschüssen

Finanzhaushalt - Investitionen

Produkt	Bilanzkonto	Sachkonto	Bezeichnung	Einnahme +	Einnahme ./.	Ausgabe +	Ausgabe ./.	neuer Ansatz	Bemerkungen
1. Kindergartenkommission									
36501	0720000	7831100	Betriebs- und Geschäftsausstattung			12.500 €		14.500 €	Küche 10.500 € Wickelkommode 2.000 €
2. Änderungen der Verwaltung									
57301	0620000	7831100	Maschinen, techn. Anlagen			22.500 €			Aufsitzmäher
				0 €	0 €	35.000 €			
					0 €	35.000 €			